

29. Oktober 2015

Das Departement für Bau und Umwelt teilt mit:

Planungs- und Baugesetz soll in zwei Punkten angepasst werden

I.D. Der Bau von flächenintensiven Aussenparkplätzen soll beschränkt und eine Bestimmung gegen die Baulandhortung eingeführt werden. Das sehen zwei Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vor. Das Departement für Bau und Umwelt unterzieht diese einer externen Vernehmlassung.

Im Februar 2013 wurde im Grossen Rat ein Vorstoss eingereicht, der verlangt, dass das PBG so geändert wird, dass Parkieranlagen bei verkehrsintensiven Einrichtungen sowie bei Einkaufszentren, Freizeitanlagen und Verwaltungen maximal 30 ebenerdige Parkfelder umfassen dürfen. Weitere Parkplätze müssen in Tiefgaragen oder Parkplätzen im geplanten Gebäude erstellt werden. Begründet wurde der Vorstoss im Wesentlichen damit, dass grossflächige Parkplätze «unter freiem Himmel» eine Verschwendung von Flächen im Siedlungsgebiet seien und dem Grundsatz des verdichteten, bodensparenden Bauens widersprächen. Zudem schaden überdimensionierte Parkplatzanlagen dem Ortsbild und der Attraktivität der Landschaft. Im Februar 2014 hiess der Grosse Rat den Vorstoss gut und gab damit dem Regierungsrat den Auftrag, einen entsprechenden Gesetzestext zu erarbeiten.

Die zweite geplante Änderung betrifft eine Regelung gegen die Baulandhortung. Gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das eingezonte Land auch verfügbar ist. Mit § 15a RPG werden die Kantone verpflichtet, Zwangsmassnahmen vorzusehen, wenn Bauland nicht innert bestimmten Fristen überbaut wird. Im Kanton Thurgau soll diese Verpflichtung so umgesetzt werden, dass der Gemeindebehörde ein gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert zusteht, sofern ein eingezontes Grundstück nicht innert acht Jahren nach der Einzonung überbaut wird. Zudem muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Befindet sich ein Grundstück bereits in der Bauzone, beträgt die Frist sechs Jahre ab Inkrafttreten der

2/2

vorgeschlagenen Bestimmung. Ein öffentliches Interesse besteht gemäss Entwurf dann, wenn das Angebot an verfügbarem erschlossenen Land ungenügend ist, das Grundstück an einer strategischen Schlüsselstelle liegt oder wenn das Raumkonzept der Gemeinde oder der kantonale Richtplan beeinträchtigt wird.

Diese zwei geplanten Gesetzesanpassungen werden nun einer externen Vernehmlassung unterzogen. Dazu äussern können sich alle Politischen Gemeinden, alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die grossen Verbände, Architekten- und Hauseigentümer sowie weitere betroffene Kreis. Die Vernehmlassung dauert bis 15. Januar 2015.

Für Medienauskünfte:

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin Departement für Bau und Umwelt. Sie ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 058 345 62 20 erreichbar.